

**Asyl**

**W237 2267371-1**

**Vom 24.07.2023**

**Syrien**

**1 Sohn**

**Wehrdienstver-  
weigerung**

**Zusammenfassung:**

syrisch-kurdische Familie, mit 14-jährigem Sohn, und 2 vj. Söhnen mit separatem Verfahren, Angst vor Zwangsrekrutierung, Wehrdienstverweigerung

**Beschwedeführer:innen:**

BF1 Sohn, 14J; BF2 Vater; BF3 Mutter  
alle StA Syrien  
leben seit 1,5 Jahren in Österreich

**Verfahrensgang:**

10.01.2022 Anträge auf internationalen Schutz  
16.01.2023 BFA erkannte subsidiären Schutz zu  
24.07.2023 BVwG Erkenntnisse

**Feststellungen:**

zwei vj Brüder reisten zeitgleich nach Österreich ein und haben separate Verfahren

**Zitate aus der Entscheidung:**

3.2. Die Bestimmung der Heimatregion des Asylwerbers ist Grundlage für die Prüfung, ob dem Asylwerber dort mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgung droht und ob ihm – sollte dies der Fall sein – im Herkunftsstaat außerhalb der Heimatregion eine innerstaatliche Fluchtalternative offensteht (vgl. VwGH 25.08.2022, [Ra 2021/19/0442](#), mwN).

Zur Bestimmung der Heimatregion kommt der Frage maßgebliche Bedeutung zu, wie stark die Bindungen des Asylwerbers an ein bestimmtes Gebiet sind. Hat er vor seiner Ausreise aus dem Herkunftsland nicht mehr in dem Gebiet gelebt, in dem er geboren wurde und aufgewachsen ist, ist der neue Aufenthaltsort als Heimatregion anzusehen, soweit der Asylwerber zu diesem Gebiet enge Bindungen entwickelt hat. In Fällen, in denen ein Asylwerber nicht auf Grund eines eigenen Entschlusses, sondern unter Zwang auf Grund einer Vertreibung seinen dauernden Aufenthaltsort innerhalb des Herkunftsstaates gewechselt hat und an dem neuen Aufenthaltsort nicht Fuß fassen konnte (Zustand innerer Vertreibung), ist der ursprüngliche Aufenthaltsort als Heimatregion anzusehen (vgl. etwa VwGH 25.05.2020, [Ra 2019/19/0192](#), mwN; 25.08.2022, Ra 2021/19/0442; 09.03.2023, Ra 2022/19/0317).

Zur Beantwortung der Frage, wo sich die Heimatregion des Asylwerbers befindet, bedarf es somit einer Auseinandersetzung damit, welche Bindungen der Asylwerber zu den in Betracht kommenden Ortschaften – etwa in Hinblick auf familiäre und sonstige soziale Kontakte und örtliche Kenntnisse – aufweist (vgl. erneut VwGH 25.05.2020, [Ra 2019/19/0192](#)).

**Im vorliegenden Fall ist der Drittbeschwerdeführer in XXXX aufgewachsen und hat dort vor seiner Flucht nach Europa mit seinen Eltern und Geschwistern gelebt. XXXX ist damit zweifellos als Herkunftsort des Drittbeschwerdeführers anzusehen.**

3.3. Im vorliegenden – insoweit besonderen – Fall ergibt sich aus den getroffenen Feststellungen zur Rekrutierungspraxis durch kurdische bewaffnete Gruppierungen im Gebiet der AANES, dass der vierzehnjährige Beschwerdeführer mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit von der Gefahr einer Zwangsrekrutierung durch die SDF, die RYU (Revolutionäre Jugend Union) bzw. die YPG in seiner – von diesen Gruppierungen militärisch kontrollierten – Herkunftsregion betroffen wäre. So kam eine derartige Zwangsrekrutierung eines 16-jährigen Burschen im Heimatort des Drittbeschwerdeführers im Jahr 2020 bereits vor, was die Gefahr einer ihn gerade in XXXX treffenden zwangsweisen Rekrutierung unterstreicht bzw. für das Bundesverwaltungsgericht verdeutlicht. Dass der Drittbeschwerdeführer in diesem Zusammenhang besonders gefährdet wäre, ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass er im Fall seiner Rückkehr in seinen Herkunftsort keine nahen obsorgeberechtigten männlichen Familienangehörigen hätte, die ihn vor einem Zugriff der genannten militärischen Gruppierungen schützen könnten, weil seine Eltern und Geschwister subsidiär schutzberechtigt sind und ihnen eine Rückkehr nach Syrien damit nicht offensteht. In Hinblick auf die Gefahr einer möglichen Zwangsrekrutierung erscheint der Beschwerdeführer sohin

**besonders vulnerabel** (idS auch UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic – Update VI, März 2021, S. 176 f.). **Eine Rekrutierung des Beschwerdeführers durch die genannten Akteure würde aufgrund seiner gegen die Verwicklung in Kampfhandlungen im Syrien-Konflikt und damit gegen die Teilnahme an bewaffneten Verbänden in diesem Krieg gerichteten Einstellung mit Zwang, also durch Entführung oder die Androhung von Strafen bzw. körperlichen Misshandlungen im Verweigerungsfall, erfolgen und damit jedenfalls eine den Minderjährigen betreffende Verfolgungshandlung darstellen.** Da diese Rekrutierung durch Zwang aufgrund der (politischen) Grundhaltung des Beschwerdeführers zu den angeführten Akteuren bzw. ihrer Tätigkeit im Syrien-Konflikt (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. e Statusrichtlinie) erfolgen würde, liegt ein Konnex zu einem der in Art. 1 Abschnitt A Ziffer 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vor (idS auch EUAA, Country Guidance: Syria, S. 86).

3.4. Der Drittbeschwerdeführer konnte somit glaubhaft machen, dass ihm im Herkunftsstaat wegen seiner politischen Gesinnung Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht. Aufgrund des dem Drittbeschwerdeführer zukommenden Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Syrien kommt die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht in Betracht (vgl. VwGH 13.11.2014, [Ra 2014/18/0011](#) bis 0016). Im Zuge des Verfahrens kamen keine Hinweise hervor, wonach einer der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussstatbestände eingetreten sein könnte. Dem Drittbeschwerdeführer ist damit der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen.

[RIS Erkenntnis](#)